



Einwohnergemeinde Grindel

Benützungsordnung für

Gemeindeanlagen

Mehrzweckhalle – Sportanlage – Cheminéeaal - Probenlokal

I BENÜTZUNG	3
Art. 1 Allgemeines.....	3
Art. 2 Auflagen	3
II ZUSTÄNDIGKEIT UND ORGANISATION	
Art. 3 Gemeinderat	3
Art. 4 Belegungsplan (ordentliche Belegung).....	3
Art. 5 Verfügbarkeit.....	3
Art. 6 Gesuche.....	3
Art. 7 Übergabe / Rücknahme	3
Art. 8 Haftung	4
Art. 9 Anlassbewilligung	4
III BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR DIE RÄUME UND EINRICHTUNGEN.....	4
a) Mehrzweckhalle.....	4
Art. 10 Benützungsauflagen.....	4
Art. 11 Aufsicht	4
Art. 12 Benützungszeiten.....	4
Art. 13 Verlassen der Mehrzweckhalle.....	4
Art. 14 Sportausrüstung und Turnmaterial	4
Art. 15 Belegung der Räumlichkeiten bei Veranstaltungen.....	5
Art. 16 Bestuhlung und Mobiliar	5
Art. 17 Rauchen.....	5
Art. 18 Kücheneinrichtung.....	5
b) Gemeindehaus	5
Art. 19 Grundsätzliches.....	5
Art. 20 Cheminéeaal mit Entrée (Kochecke)	6
Art. 21 Probelokal	6
Art. 22 Massenlager.....	6
Art. 23 Schäden, Fundgegenstände	6
IV SICHERHEITEN	6
Art. 24 Zufahrt zu den Schulanlagen, der Mehrzweckhalle und zum Cheminéeaal.....	6
Art. 25 Sicherheitskonzept bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle.....	7
V BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR AUSSENANLAGE	7
Art. 26 Benützungszeiten.....	7
Art. 27 Allgemeine Weisungen.....	7
VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 28 Zuwiderhandlungen.....	7
Art. 29 Beschwerdeinstanz	7
Art. 30 Inkrafttreten.....	8

BENÜTZUNGSORDNUNG GEMEINDEANLAGEN

I Benützung

Art. 1 Allgemeines

Die Mehrzweckhalle, die Sportanlage, der Cheminéeaal und das Probelokal stehen den Behörden, den Schulen und Vereinen der Gemeinde zur Verfügung. Sie können auch durch weitere interessierte Kreise benützt werden.

Art. 2 Auflagen

In der Mehrzweckhalle und auf der Sportanlagen haben die Schulen während der Schulzeit die Belegungspriorität.

II Zuständigkeit und Organisation

Art. 3 Gemeinderat

- 1) Der Gemeinderat setzt die in dieser Benützungsordnung festgelegten Bestimmungen durch. Er wird durch die Hauswarte der jeweiligen Liegenschaft unterstützt.
- 2) Die Hauswarte koordinieren die Belegungen mit der Schulleitung, den Vereinen und anderen interessierten.
- 3) Der Gemeinderat behandelt die Gesuche zur Benützung der Räume und veranlasst die Erstellung eines Belegungsplanes der jeweiligen Liegenschaft.

Art. 4 Belegungsplan (ordentliche Belegung)

- 1) Ende Schuljahr hat die Schulleitung dem Gemeinderat die Belegung der Mehrzweckhalle und der Sportanlagen für das folgende Schuljahr mitzuteilen.
- 2) Der Gemeinderat legt in Absprache mit den Vereinen die Benützung der Räume und Anlagen fest. Gestützt auf diese Absprachen wird ein Belegungsplan für das ganze Jahr erstellt.
- 3) Über Abweichungen vom ordentlichen Belegungsplan entscheidet der Gemeinderat erst nach Anhören der betroffenen Benützer der Räume und Anlagen.

Art. 5 Verfügbarkeit

Während den Sommer- und Herbstferien ist die Mehrzweckhalle nicht verfügbar. Die Termine werden rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung im Gemeindejahreskalender und im Dorfblatt veröffentlicht.

Art. 6 Gesuche

- 1) Gesuche zur Benützung von Räumen und Anlagen sind mindestens 14 Arbeitstage vor dem Anlass an den Gemeinderat zu richten. Die Formulare können bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Gemeindehomepage online bezogen werden. Bei Terminkollisionen wird dem ersten Gesuch entsprochen.
- 2) Kurzfristig eingehende Belegungsbegehren, die den Belegungsplan nicht beeinträchtigen können vom zuständigen Hauswart und gleichzeitiger Information des Gemeinderates bewilligt werden.
- 3) Für Anlässe gelten zusätzlich die Richtlinien auf dem Formular „Gesuch zur Benutzung von Gemeindeanlagen“.
- 4) Über die Benützung der Räume und Anlagen führt die Gemeindeverwaltung eine Belegungskontrolle.

Art. 7 Übergabe / Rücknahme

- 1) Bei einer Benützung der Räume und Anlagen für Veranstaltungen ausserhalb des ordentlichen Belegungsplans ist durch den Abwart eine Übernahme und Rückgabe der Räume zu protokollieren. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Der Termin für die Über – respektive Abnahme wird vom zuständigen Hauswart festgelegt.

- 2) InhaberInnen von Gemeindeschlüsseln werden die Bestimmungen über die Verwendung und Haftung für abgegebene Schlüssel mündlich erklärt. Die Übergabe der Schlüssel hat immer über den Hauswart zu erfolgen. Die Schlüssel sind dem Hauswart bei der Abnahme der Lokaltäten zurückzugeben.

Art. 8 Haftung

- 1) Die Vereine haben für die Tätigkeiten in den Räumen und auf Anlagen der Einwohnergemeinde Grindel eigene Versicherungen abzuschliessen.
- 2) Für festgestellte und / oder protokollierte Beschädigungen ist der Veranstalter / Benützer haftbar.
- 3) Die Organisatoren von Veranstaltungen haben für alle durch Anlässe verursachten Schäden eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Bei Veranstaltungen lehnt die Einwohnergemeinde Grindel jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab.

Art. 9 Anlassbewilligung

Werden in der Mehrzweckhalle oder im Gemeindehaus (Cheminéesaal) Getränke und Speisen gegen Bezahlung abgegeben, sind die entsprechenden Bewilligungen bei der kantonalen Handels- und Gewerbepolizei einzuholen.

III Benützungsordnung für die Räume und Einrichtungen

a) Mehrzweckhalle

Art. 10 Benützungsauflagen

- 1) Sonderanlässe der Schulen sind durch den Hauswart mit den betroffenen Vereinen zu besprechen. Die Schule hat die Benutzungspriorität.
- 2) Das Schulturnen hat gegenüber allen anderen Benutzungen den Vorrang. Wird das Schulturnen beeinträchtigt, so ist beim Gemeinderat mindestens sechs Wochen vorher die Zustimmung einzuholen. Vorgängig dieser Zustimmung sind die Schulleitung und die Lehrpersonen anzuhören.

Art. 11 Aufsicht

- 1) Die Leiter/Leiterinnen der Vereine sind für die Durchsetzung der Benützungsordnung verantwortlich.
- 2) Jugendorganisationen dürfen sich in der Halle nur unter Aufsicht der verantwortlichen Leiter/Leiterinnen aufhalten.

Art. 12 Benützungszeiten

- 1) Die Halle steht den Vereinen ausserhalb des Turnunterrichts der Schule von Montag bis Freitag, abends bis 22.00 Uhr, zur Verfügung. Um 22.15 Uhr muss das Schulhaus verlassen sein.
- 2) Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 13 Verlassen der Mehrzweckhalle

- 1) Beim Verlassen der Mehrzweckhalle sind die Lichter zu löschen und die Fenster zu schliessen.
- 2) Vorher geöffnete Heizungsregler sind auf den ursprünglichen Stand zurückzustellen
- 3) Das Schulhaus ist abzuschliessen.

Art. 14 Sportausrüstung und Turnmaterial

- 1) Die Halle darf nur barfuss, mit sauberen, für die Halle bestimmten Turnschuhen ohne färbende Sohlen oder mit Hausschuhen betreten werden. Turnschuhe die im Freien getragen werden, sind in der Halle verboten.
- 2) Die Leiter/innen sind verantwortlich, dass das Material und die Geräte nach Gebrauch im Geräteraum an den angeschriebenen Plätzen versorgt werden.
- 3) Die Kontrolle über den Zustand und die Vollständigkeit des Turnmaterials nach dem Gebrauch ist dem jeweiligen Verein übertragen. Mängel oder fehlendes Material sind dem Hauswart zu melden.

Art. 15 Belegung der Räumlichkeiten bei Veranstaltungen

- 1) Für Proben von Theateraufführungen und Konzerten steht die Halle dem veranstaltenden Verein an einzelnen Tagen ausserhalb der Schulzeit, inkl. Samstag und Sonntag, zur Verfügung:
 - a) bei abendfüllenden Theatern 3 Wochen vorher
 - b) bei Konzerten mit Theater 2 Wochen vorher
 - c) bei Konzerten ohne Theater 1 Woche vorherDabei ist zu beachten, dass nicht immer die gleichen Wochentage belegt werden. Dem Gemeinderat ist ein Benützungsplan vorzulegen. Gestützt auf den Benützungsplan bespricht der Hauswart mit den von den Einschränkungen betroffenen Vereinen die Auflage.
- 2) Bei Veranstaltungen durch Vereine in der Halle stehen folgende Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung:
 - a) Bühne und Mikrofonanlage
 - b) Garderoben
 - c) Kücheneinrichtung
 - d) Sanitäranlagen (Toiletten, Duschen)
 - e) Geräteraum
 - f) Werkraum
 - g) Umkleideraum (unter der Bühne)
- 3) Für den weiteren Raumbedarf ist das Gesuch entsprechend zu begründen. Das Benützen von Schulräumlichkeiten ist von der Schulleitung zu bewilligen.
- 4) Bei der Benützung von Lokalitäten und Einrichtungen ist der Veranstalter zu grösster Sorgfalt verpflichtet.
- 5) Die Reinigung hat im Anschluss an die Veranstaltung zu erfolgen. Die am Samstag und Sonntag benutzten Lokalitäten sind spätestens am Sonntag durch den Veranstalter nach Anleitung des Hauswartes zu reinigen. Diese Regelung gilt auch für Anlässe die von Freitag bis Sonntag dauern.
- 6) Für die Entsorgung der Abfälle ist der Veranstalter verantwortlich.

Art. 16 Bestuhlung und Mobiliar

- 1) Die Bestuhlung der Räumlichkeiten ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen.
- 2) Bei Veranstaltungen steht die Halle den Veranstaltern 3 Tage vor dem Anlass für Einrichtarbeiten zur Verfügung.
- 3) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass das Mobiliar wieder an dem dafür vorgesehenen Ort versorgt wird.
- 4) Der Hauswart überwacht diese Arbeiten.

Art. 17 Rauchen

- 1) Für alle Gemeindeligenschaften welche vermietet werden gilt ein generelles Rauchverbot.
- 2) Bei Veranstaltungen sorgt der Veranstalter dafür, dass vor den Lokalitäten genügend Aschenbecher vorhanden sind.
- 3) Eine Raucherecke (evt. Zelt) kann vom Veranstalter eingerichtet werden. Die Organisation und Finanzierung obliegt dem Veranstalter.

Art. 18 Kücheneinrichtung

- 1) Die Küche im Schulhaus steht tagsüber vorwiegend den Schulen zur Verfügung.
- 2) Sie steht auch Vereinen und anderen auf Gesuch hin zur Benützung offen.
- 3) Nach der Benützung ist die Küche in aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen.
- 4) Geschirr kann beim Hauswart des Gemeindehauses gemietet werden.

b) Gemeindehaus**Art. 19 Grundsätzliches**

- 1) Es stehen im Gemeindehaus nur die in Art. 20 – 24 aufgeführten Räume zur allgemeinen Benützung zur Verfügung.
- 2) Die Räume im Gemeindehaus sind nach der Belegung immer abzuschliessen.

- 3) Heizungsregler, die geöffnet werden, sind vor dem Verlassen der Räume wieder auf den ursprünglichen Stand zurückzustellen.
- 4) Parkieren ist nur auf den Gemeindeparkplätzen gestattet.

Art. 20 Chemineesaal mit Entree (Kochecke)

- 1) Dieses Lokal dient in erster Linie den Gemeinden (Einwohner-, Bürger-, und Kirchgemeinde) sowie den Behörden dieser Gemeinden als Versamlungs- und Sitzungslokal.
- 2) Über die Benützung dieses Lokals durch andere entscheidet der Gemeinderat.
- 3) Nach der Benützung sind die Stühle zusammenzustellen, die Tische zusammenzulegen, der Boden zu wischen und wenn nötig feucht aufzuziehen sowie die Kochnische zu reinigen.

Art. 21 Probelokal

- 1) Dieses Zimmer steht der Musikgesellschaft, den beiden Guggenmusiken zur Musikprobe, und dem Wahlbüro bei Abstimmungen, gemäss Belegungsplan zur Verfügung.
- 2) Über die Benützung dieses Lokals durch andere Interessierte entscheidet der Gemeinderat.
- 3) Nach jeder Probe sind die Stühle und die Notenständer zusammenzustellen und die Musikinstrumente zu versorgen.
- 4) Die Zuteilung der Kästen im Probelokal erfolgt nach Absprache mit den betroffenen Vereinen durch den Hauswart unter gleichzeitiger Information an den Gemeinderat.
- 5) Die Einwohnergemeinde Grindel lehnt jegliche Haftung für Beschädigungen, Diebstahl etc. für deponierte Gegenstände wie Instrumente, Notenständer etc. welche im Probelokal oder an den zugewiesenen Stellen deponiert wurden ab.
- 6) Beim Probenbetrieb sind die Fenster geschlossen zu halten.
- 7) Das Probelokal steht den Vereinen von 18.00 – 21.45 Uhr zum Proben zur Verfügung. Das Probelokal muss bis 22.00 Uhr verlassen sein.

Art. 22 Massenlager

- 1) Dieser Raum dient in erster Linie als Übernachtungsmöglichkeit für Gruppen, Vereine und Interessierte sowie als Unterkunft in Notsituationen.
- 2) Die Vermietung für Übernachtungen oder wird der Raum als Notunterkunft benötigt, wird dies vom Gemeinderat geregelt..
- 3) In Zweiter Linie wird der Raum den Vereinen beschränkt als Lagerraum zur Verfügung gestellt. Es ist verboten feste Einrichtungsgegenstände zu installieren.
- 4) Wird der Raum als Schlafstätte benötigt sind die Lagerflächen der Vereine von Vereinsmitgliedern zu räumen. Es erfolgt von der Gemeinde keine Zuordnung von anderen Lagerflächen.
- 5) Im Massenlager sind getrennte Lagerflächen eingerichtet. Diese werden den Vereinen zur Lagerung von Vereinsutensilien zur Verfügung gestellt. Es dürfen keine feuergefährlichen Mittel und kein pyrotechnisches Material eingelagert werden.
- 6) Die Zuteilung der Lagerflächen erfolgt durch den Hauswart unter gleichzeitiger Information an den Gemeinderat..
- 7) Eine ordentliche Lagerung der Gegenstände ist die Voraussetzung für die Benützung der Lagerfläche. Sollte dies nicht der Fall sein kann der Gemeinderat, auf Antrag des Hauswartes, die Benützung ersatzlos streichen.

Art. 23 Schäden, Fundgegenstände

- 1) Durch die Benützungen entstandene Schäden an Gebäuden, Anlagen oder Mobiliar sind dem Hauswart zu melden.
- 2) Fundgegenstände sind beim Hauswart abzugeben oder abzuholen.

IV Sicherheiten

Art. 24 Zufahrt zu den Schulanlagen, der Mehrzweckhalle und zum Cheminéeesaal

- 1) Die Zufahrt zu den Anlagen muss für die Notfallfahrzeuge jederzeit gewährleistet sein
- 2) Auf dem Vorplatz beim Schulhaus dürfen nur die markierten Parkplätze benutzt werden. Der Güterumschlag ist gestattet. Auf dem Sportplatz und den Rasenflächen ist das Parkieren verboten.

- 3) Die Schulstrasse von der Verzweigung Bärschwilerstrasse bis zu den Schulanlagen muss für Notfallfahrzeuge frei bleiben. Bei Veranstaltungen über 50 Personen ist darauf zu achten, dass die Schulstrasse, die Erschwilerstrasse, die Querstrasse und die Reservoirstrasse für den Autoverkehr passierbar bleiben, die Passierbarkeit ist zu überwachen. Entsprechendes Signalisationsmaterial wird zur Verfügung gestellt. Es kann beim Hauswart bezogen werden.
- 4) Die Zufahrt zur Liegenschaft Nr. 18 über den Kirchenplatz muss gewährleistet sein.

Art. 25 Sicherheitskonzept bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle

- 1) Der Veranstalter hat zu überprüfen, ob alle Ausgänge offen sind. Türen die sich in den Raum öffnen, müssen dauernd offen sein. Eine periodische Kontrolle des Veranstalters ist notwendig.
- 2) Die Ausgänge und der Hauptgang dürfen nicht mit Einrichtungen belegt sind.
- 3) Die Rettungszeichen eingeschaltet sind.
- 4) Die Evakuation der Besucher auf den Turnplatz und Richtung Vorplatz muss dem Veranstalter bekannt und das Vorgehen besprochen sein.
- 5) Der Veranstalter hat eine Equipe zu bestimmen, die den Standort der Löscheinrichtungen kennt und mit der Handhabung vertraut ist.
- 6) Dem Veranstalter wird eine Notfalltelefonliste bei der Übernahme der Lokalitäten ausgehändigt.

V Benützungsordnung für die Aussenanlage

Art. 26 Benützungszeiten

- 1) Ausserhalb der Schulzeit ist der Aufenthalt auf dem Turnplatz für Jugendliche und nicht in Vereinen organisierte Erwachsene wie folgt gestattet: Montag bis Sonntag und Feiertagen von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Das laute Abspielen von Musik ist untersagt. Die Vereine haben gemäss Belegungsplan den Vorrang.
- 2) Die Sportanlagen im Freien sind von den Vereinen spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Die Flutlichtanlage muss spätestens um 22.00 Uhr ausgeschaltet sein.

Art. 27 Allgemeine Weisungen

- 1) Der Hauswart entscheidet, wann die Grünflächen betreten werden dürfen.
- 2) Es ist verboten, Kugel- und Steinstossen auf anderen als hierfür bezeichneten Plätzen durchzuführen.
- 3) Es ist darauf zu achten, dass bei der Benützung der Anlagen Schäden vermieden und auch den Nachbarliegenschaften keine Schäden zugefügt werden.
- 4) Nach Tätigkeiten auf den Aussenanlagen sind die Schuhe vor dem Betreten des Gebäudes zu reinigen. Schuhe, die im Freien getragen werden, dürfen nicht in der Halle benutzt werden.
- 5) Grünflächen, Hartplatz und Sprunggrube sind von den Benützern sauber und geordnet zu verlassen.
- 6) Die Verantwortlichen der Vereine haben dafür zu sorgen, dass diese Vorschriften durchgesetzt werden.

VI Schlussbestimmungen

Art. 28 Zuwiderhandlungen

- 1) Benützer, welche der Benützungsordnung zuwiderhandeln und absichtlich oder fahrlässig Beschädigungen an Anlagen und Lokalen verüben, werden zur Rechenschaft gezogen.
- 2) Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat die Fehlbaren von der Benützung der Anlagen und Lokalitäten ganz oder teilweise ausschliessen.

Art. 29 Beschwerdeinstanz

Gegen die Anordnungen des zuständigen Abwartes kann beim Gemeinderat interveniert werden. Der Gemeinderat hat beide Parteien anzuhören und entscheidet letztinstanzlich.

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Anordnungen.

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 7. April 2009

Der Gemeindepräsident



K. Borer

Die Gemeindeschreiberin



A. Studer